

Artikel in der

Kurier zum Sonntag

veröffentlicht am 01.12.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Änderungen ab 2008 bei Reisekosten von Arbeitnehmern

Der Gesetzgeber hat auch in diesem Jahr an Gesetzesproduktionen gearbeitet. Die allermeisten Vorschriften betreffen aber im Wesentlichen Unternehmen und Unternehmer. Für die breite Masse der Arbeitnehmer ist von besonderer Bedeutung die Neuregelung des Reistekostenrechts mit der sogenannten Lohnsteuerrichtlinie 2008. Die wichtigste Änderung betrifft die Frage, wo die regelmäßige Arbeitsstätte liegt. Während man früher mindestens 20 % der vertraglichen Arbeitszeit oder durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche im Betrieb tätig sein musste, um dort die regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen, reicht es in Zukunft aus, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche im Kalenderjahr (also wohl an 46 Arbeitswochen bei sechs Wochen Jahresurlaub) aufgesucht wird; wie lange der Arbeitnehmer dort tätig ist, spielt in Zukunft keine Rolle mehr. Wo die regelmäßige Arbeitsstätte liegt, ist insbesondere wichtig für die Abrechnung der Fahrten von der Wohnung zum Betrieb und für die Inanspruchnahme von Mehrverpflegungspauschalen.

Ist beispielsweise in Kundenmonteur montags bis donnerstags ohne Besuch des Arbeitgebers bei Kunden tätig, ist die Fahrt zu den Kunden eine Dienstreise. Für die Mehrverpflegungspauschalen ist die Abwesenheit von der Wohnung maßgeblich. Fährt er freitags regelmäßig z. B. für eine Stunde zum Arbeitgeber, handelt es sich dann nach neuem Recht um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit der Kosteneinschränkung auf 0,30 € pro Entfernungskilometer ab dem 21. Kilometer – Verfassungsmäßigkeit der gekürzten Pauschale unterstellt. Fährt er anschließend zu Kunden, gilt für die erforderliche Abwesenheitszeit bei Mehrverpflegungspauschalen erst das Verlassen des Betriebes.

Anders wäre es, wenn der Kundendienst-Monteur nicht regelmäßig einmal pro Woche, sondern beispielsweise nur alle zwei bis drei Wochen den Arbeitgeber aufsuchen würde. Dann wären die Fahrten zum Arbeitgeber ebenfalls Dienstreisen. Für die Abwesenheitszeit (Mehrverpflegungspauschale) würde der Zeitpunkt maßgeblich sein, ab dem der Arbeitnehmer seine Wohnung verlässt bzw. zur Wohnung zurückkehrt. Die Auswirkungen sind sowohl bedeutend für die Frage, in welchem Umfang der Arbeitgeber sogenannte „Auslösen“ steuerfrei zahlen kann, wie für die Frage, in welchem Umfang der Arbeitnehmer Kosten bei seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen kann. Neben Außendienstmitarbeitern sind insbesondere auch Homeoffice-Arbeitnehmer betroffen.

Diese Regelungen werden im Übrigen von der Finanzverwaltung schon vor 2008 angewandt, weil der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung insoweit schon vor längerer Zeit geändert hat.

Stand Dezember/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner